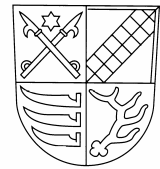


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



16. Jahrgang

Beeskow, den 29. Dezember 2009

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Allgemeinverfügung zur Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteile**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 5-20* **Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 21-34* **Bekanntmachungen des Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
- 1.) *Seiten 21-22* 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser
- 2.) *Seiten 22-23* 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser
- 3.) *Seite 23* 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung
- 4.) *Seiten 24-28* Neufassung der Geschäftsordnung
- 5.) *Seite 28* 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung
- 6.) *Seiten 29-30* 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
- 7.) *Seiten 30-31* 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung
- 8.) *Seiten 31-32* 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss
- 9.) *Seite 32* Bekanntmachung Jahresabschluss 2008 des MAWV
- 10.) *Seite 32-33* Bekanntmachung Jahresabschluss 01.01. – 30.09.2008 des ehemaligen WAVAS
- 11.) *Seite 33* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010
- 12.) *Seite 34* Auslegung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010
- II.) *Seiten 34-36* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserversorgung Fürstenwalde und Umland**
Anlage C zur Trinkwassersatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Allgemeinverfügung zur Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteile

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Der Landrat des Landkreis Oder-Spree erlässt gemäß §§ 19 (3), 27 (1) und (2) BbgNatSchG i.V.m. § 24 (3) BbgNatSchG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich

Bäume auf dem Gebiet des Landkreis Oder-Spree

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß Brandenburger Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 106) gepflanzt wurden;

deren Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile beabsichtigt ist, werden einstweilig sichergestellt.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Verfügung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer ausschließlichen Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
2. Abgestorbene Bäume;
3. Obstbäume, Pappeln und Baumweiden, sofern sie nicht in der freien Landschaft wachsen;
4. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;

5. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
7. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
8. Parkanlagen, die als Gartendenkmal geschützt sind.

(2) Parkanlagen und öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, können auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Einstweiligen Sicherung ausgenommen werden.

(3) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder eines Grünordnungsplanes nach § 7 (6) BbgNatSchG gehen den Regelungen dieser Verfügung vor.

(4) Unberührt von dieser Verfügung bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

3. Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die durch diese Verfügung geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Oder-Spree unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

4. Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach Nr. 3 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zu Ersatzpflanzungen abgesehen.

Die Vorschriften des § 72 (1), (2) und (3) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie § 42 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, sofern die Pflanzung standörtlich möglich und zumutbar ist; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.

Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes sowie nach seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 Höhe über dem Erdboden, weniger als 1 Meter, ist eine Ersatzpflanzung ein gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Je weitere angefangene 60 cm Stammumfang ist eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um 1 Baum erhöht. Bei einem Stammumfang ab 3,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht. Bei gebietsheimischen und nicht standortfremden Baumarten kann die Ersatzpflanzung zudem um jeweils 1 Stück erhöht werden. Bei gebietsfremden und standortfremden Baumarten kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1: 1 gesenkt werden. Bei Schädigung des Baumes sind Abschlüsse von jeweils 1 Stück vorzunehmen. Bei starker Schädigung sind Abschlüsse von 2 Stück vorzunehmen. Bei sehr starker Schädigung des Baumes kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1:1 gesenkt werden.

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des Nr. 3 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

5. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des Nr. 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in Nr. 3 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
3. entgegen Nr. 3 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach Nr. 4 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

6. Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht und gilt am 31.12.2009 als bekanntgegeben. Sie verliert ihre Wirksamkeit, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung nach § 24 BbgNatSchG erlassen wird. Sie tritt außer Kraft, wenn eine Baumschutzverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister in Kraft tritt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5, Haus E, 15848 Beeskow einzulegen.

Begründung

Nach § 24 i. V. m. § 27 Absatz 1 und 2 und § 19 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 266, 271) kann der Landrat des Landkreis Oder Spree die einstweilige Sicherung von Landschaftsbestandteilen, deren Unterschutzstellung beabsichtigt ist, verfügen. Durch das Außerkrafttreten der

Brandenburgischen Baumschutzverordnung am 31.12.2009 (Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg - Brandenburgische Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553, § 7) verlieren die bisher geschützten Bäume im Außenbereich der Gemeinden mit Baumschutzsatzung sowie in den Gemeinden ohne eigene Baumschutzsatzung ihren bisherigen Schutz. Mit dieser Verfügung werden Baumbestände als Landschaftsbestandteile nach § 24 (2) Nr. 4 BbgNatSchG einstweilig geschützt, um den Erlass einer Rechtsverordnung nicht zu beeinträchtigen.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung von jedermann zu den Dienstzeiten beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, Breitscheidstraße 5, Haus E, 15848 Beeskow eingesehen werden.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinden und betroffenen Behörden hat ergeben, dass keine Einwände bestehen und die Verfügung als sinnvoll angesehen wird.

Diese Regelung ist geeignet und erforderlich, da zum Schutz der Bäume eine Rechtsverordnung des Landkreises angesichts der Dauer des Ausweisungsverfahrens nicht rechtzeitig wirksam erlassen werden kann. Sie ist auch verhältnismäßig, da Baumfällungen in der Vergangenheit auch genehmigungspflichtig waren und diese Genehmigungspflicht nur bis zum Erlass einer Rechtsverordnung weitergeführt wird.

Der Landrat des Landkreis Oder-Spree teilt den betroffenen Gemeinden innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Verfügung mit, ob und inwieweit eine Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Bäume weiterhin gegeben ist und ob die Sicherstellung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

Beeskow, den 17.12.2009

Landkreis Oder-Spree

Landrat
Manfred Zalenga

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Mit Verfügung vom 16.12.2009 hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2009 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung, mit der die Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vollzogen wurde, genehmigt.

Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden gemäß §§ 22b Satz 4, 22a Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 18.12.2009

M. Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Uferstr. 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
c/o
Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

12. Januar 2010

Vorab per Fax. 03361 5965914; 033604 44513

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Hier: Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 zur Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Antrag vom 21.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 22b Satz 4, 22a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 14. Dezember 2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossene Verbandssatzung, mit der der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus in den Fürstenwalder Zweckverband eingegliedert wird,

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem Genehmigungsantrag des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland (WZF) der Eingliederungsbeschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ) vom 31.03.2009 (Beschluss Nr. 1-03-09), der Antrag des WAZ auf Eingliederung vom 22.04.2009 sowie die Beschlüsse zum Eingliederungsvertrag vom 28.09./08.10./12.10.2009 und der Verbandssatzung der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden des WAZ Stadt Lebus vom 24.09.2009 und 09.12.2009, Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar vom 05.10.2009 und 09.12.2009 und der Gemeinde Zeschdorf vom 29.09.2009 und 09.12.2009, des weiteren die Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAZ vom 06.10.2009 und 14.12.2009 und des WZF vom 28.09.2009 und 14.12.2009.

Wirksam wird die Eingliederung gemäß § 39 der Verbandssatzung am 1. Januar 2010.

Mit diesem Zeitpunkt wird der WAZ mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den WZF eingegliedert; der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus gilt als aufgelöst, die Amtszeit der Verbandsorgane endet. Der aufnehmende WZF ist Rechtsnachfolger des WAZ (§ 22b Satz 2 und 3 GKG). Die ehemaligen Trägerkommunen des WAZ werden zu Mitgliedern des WZF.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Fürstenwalde und Umland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

M. Zalenga
Landrat

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2 Abs. 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.10.2007 (ABl. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S.12 und ABl. MOL Nr. 7 vom 30.10.2007, S. 8) und aufgrund des Eingliederungsvertrages gem. § 22b BbgGKG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland mit dem Wasser- und

Abwasserzweckverband Lebus vom 28.09.2009 / 08.10.2009 / 12.10.2009 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT:
Name, Sitz, Aufgaben**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Städte und Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Städte, Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem

Zweckverband nach Maßgabe der §§ 4, 20 BbgGKG beitreten.

- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung (Verbandssatzung) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes, das Verbandsgebiet, umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 2.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Zweckverbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der Anlage (Verbandsmitgliederverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist insbesondere:
 1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,
 - a) dass alle inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er- und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und
 - b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch:
 - die Begrenzung der Wasserverluste;
 - den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
 - die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
 - die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
 - die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
 - die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser erreicht wird.
 2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass

- a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreibung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
 - b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
 - c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
 - d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 4 lit. a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
- d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des lit. c) in Abzug zu bringen.
 - e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach lit. c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
 - f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
 - g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend lit. b) und c) sind zu übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Satz 1 gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung nur, soweit die Verbandsmitglieder auch diese Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung i.S.d. § 64 Abs. 1 S. 1 BbgWG auf den Zweckverband übertragen haben.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Benutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner

Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

- (10) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (12) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (13) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

II. ABSCHNITT:

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. der Vorstandsvorsitzende.

§ 7

Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Ein-

wohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	2 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Madlitz-Wilmersdorf	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde ein Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung abweichend von Abs. 2 nur eine Stimme.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 BbgGKG. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 BbgGKG nicht übertragen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
 8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 EUR Wertumfang übersteigen,
 11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 5.000 EUR übersteigen,
 12. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor den Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 75.000 EUR übersteigen,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
 14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
 15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 16. die Verfügung über das Verbandsvermögen bei einer Verfügung von mehr als 15.000 EUR,
 17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 15.000 EUR,
 18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,

20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung, in der die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und sowie die Vorschriften über den Verdienstausschlag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes geregelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss.

§ 10

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden, § 8 Abs. 4, einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v.H. der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (8) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (9) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschieb duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.
- (10) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 5 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie

ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, § 9 Abs. 2 Nr. 4, die Auflösung des Zweckverbandes, § 9 Abs. 2 Nr. 13, und die Änderung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Verbandsaufgabe, § 9 Abs. 2 Nr. 2, sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder gem. § 19 Abs. 1 BbgGKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbands-

mitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.

- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden. Für die Abwahl des Verbandsvorstehers gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 BbgGKG.

§ 13

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschlussgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 14

Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandsvorsteher,
 - b. dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
 - c. drei Vertretern von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer gehört/gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

§ 15

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 lit. c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und

sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Kommune, entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussangelegenheiten der Versammlung,
 2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
 3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstandsvorsteher oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Vorstandsvorsteher übertragen worden ist,
 5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR,
 6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,

7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
8. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 15.000 EUR bis 50.000 EUR haben und die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 15.000 EUR bis 75.000 EUR haben,
9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR Wertumfang,
10. den Erwerb, der Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR und
11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstandsvorsteher oder von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.

- (3) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Versammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

§ 17

Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Vorstand von dem bisherigen Vorstandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorstandsvorstehers durch die Versammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegen-

stehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Verbandsvorsteher diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 34 Abs. 4 unterrichtet. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (6) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Am Erscheinen verhinderte Verbandsvorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (7) Über die bevorstehenden Sitzungen des Verbandsvorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (8) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschieb duldet. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (9) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, allen Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

§ 19

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschlussgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die

Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 20

Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer einer Wahlperiode von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Verbandsvorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsteher selbstständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechend § 16 Abs. 7 Satz 3 BbgGKG genügt die alleinige Unterschrift des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht

bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Verbandsversammlung,
 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrechtlichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Stundung unter einem Betrag von 15.000 EUR und die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der

anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 15.000 EUR,

8. Die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR Wertumfang,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
 10. Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von bis zu 50.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, bei Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR auf Vorschlag des Vergabeausschusses.
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
 12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
 13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorsteher kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Desweiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden und unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen.

§ 22

Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s wird/werden vom Verbandsvorsteher aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes bestimmt.

§ 23

Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

§ 24

Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus der/m technischen Geschäftsführer/in des Zweckverbandes sowie aus drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zusammen, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sowie der kaufmännische Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt eines der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder, für dessen Bestimmung die Wahlregelungen der Geschäftsordnung gelten. Der Vergabeausschuss tagt im Rahmen der Vergabevorschriften nicht-öffentlich. Für das sonstige Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Vergabeausschuss berät die Verbandsorgane über alle Vergaben und Aufträge des Zweckverbandes, soweit es sich dabei um Leistungen nach VOB/VOL und nicht um

Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er stellt für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher einen Vergabevorschlag auf, soweit diese nach dieser Satzung für die Auftragsvergabe zuständig sind.

- (3) Vergaben unter der Wertgrenze von 50.000 EUR sind Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Verbandsvorstehers. Dieser ist berechtigt, sich zur Ausführung dieser Vergaben im Rahmen der Dienstanweisung des/der Geschäftsführer/s zu bedienen.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – Eigenbetriebsverordnung (EigV) – vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 26 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (2) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKV.

§ 27 Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzu-

stellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV).

- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung zu.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 27 EigV i.V.m. § 106 BbgKVerf mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den in § 106 BbgKVerf genannten Punkten eine Buchprüfung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Prüfung obliegt gem. §§ 106 Abs. 2, 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 106 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 29 EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben, § 82 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 28 Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 27 Abs. 4. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 40 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV)

vom 14. Juli 2005 (GVBl. II S. 418) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfs

§ 29 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage (§§ 30 f.) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die Betriebskosten - und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen und allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Versorgungsbedingungen sowie sonstigen Regelungen des Zweckverbandes erhoben.

§ 30 Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser) für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i.S.d. Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner, und für die Abwasserbeseitigung die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d.h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i.S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtage), entscheidend. Für die Abwasserbeseitigung ist zudem eine Differenzie-

rung nach Schmutz- und Niederschlagswasser vorzunehmen.

- (3) Die Betriebskostenumlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 31 Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Erhebung und Festsetzung der Investitionskostenumlage gilt § 30 Abs. 2 bis Abs. 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT: Verwaltung

§ 32 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.

§ 33 Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“, veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur

zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirkungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2.

VI. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 35

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandssatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muss bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.

- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.
- (5) Fallen Städte und Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Stadt oder Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung zu fassen.

§ 36

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleiben-

de Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

- (3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.
- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 ge-

nannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

§ 37

Anwendung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) ergänzend Anwendung.

§ 38

Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 17.12.2009

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Reim

Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung**Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes**

(AW mit NW = Abwasser einschl. Niederschlagswasser, AW ohne NW = nur Schmutzwasser, d.h. ohne Niederschlagswasser, TW = Trinkwasser)

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Gemeinde Berkenbrück | TW/AW mit NW |
| 2. | Gemeinde Briesen (Mark) ohne Ortsteil Biegen | TW/AW mit NW |
| 3. | Stadt Fürstenwalde | TW/AW mit NW |
| 4. | Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau, ohne Gemeindeteil Freienbrink | TW/AW mit NW |
| 5. | Gemeinde Langewahl | TW/AW mit NW |
| 6. | Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf | TW/AW mit NW |
| 7. | Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf | TW/AW mit NW |
| 8. | Gemeinde Rauen | TW/AW mit NW |
| 9. | Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin | TW |
| 10. | Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin | TW/AW mit NW |
| 11. | Gemeinde Steinhöfel | TW/AW mit NW |
| 12. | Gemeinde Treplin | TW/AW mit NW |
| 13. | Stadt Lebus | TW/AW ohne NW |
| 14. | Gemeinde Zeschdorf | TW/AW ohne NW |
| 15. | Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar | TW/AW ohne NW |

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

II.) Bekanntmachungen des Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

1.) 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 02.03.2006 wird wie folgt geändert.

1. Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008.“

2. § 1 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

3.

„Der § 23 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) gilt nicht für solche Anlagen in Straßen, deren Straßenbaulastträger die Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind.“

4. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I, S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.“

5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgeht“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

- 2.) 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-823 Fax: 03375 2568-826

2. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserent- sorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck- verbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2002 wird wie folgt geändert.

1. Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138, 3182) genannten natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.“

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit dem § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) und § 145 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) und des § 47 (Nr. 4) des Enteignungsgesetzes vom 19.10.1992 (GVBl. I, S. 430) handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des MAWV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

3.)	1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung
-----	--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 25688-23 Fax: 0337) 2568-826

**1. Änderungssatzung zur
Verwaltungskostensatzung
des**

**Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2002 wird geändert.

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

4.) Neufassung der Geschäftsordnung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck-
verbandes
(MAWV)**

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) in ihrer Sitzung am **26. November 2009** folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Verbandsversammlung**§ 1****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage vor dem Sitzungstag gekürzt werden. In der Ladung ist dann auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung (BbgKVerf.) getroffen werden müsste.
- (4) Der schriftlichen Einladung sind außer der Tagesordnung Abschriften der Vorlagen, Anträge und Anfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; sie können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlage zu erläutern.

§ 2**Tagesordnung der Verbandsversammlung**

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingegangen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3**Öffentlichkeit**

- (1) An den ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Saal gewiesen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dazu gehören insbesondere:

1. Disziplinarangelegenheiten;
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
3. Abgaben und Angelegenheiten Einzelner;
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.-

- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen. Der Verweisungsantrag ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 4**Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Verbandsvorstehers statt. Sie soll

maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Nach der Information können die nach § 13 und 14 BbgKVerf. berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
 - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten 4 Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
 - (3) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten und in der folgenden Sitzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handelt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) Bericht des Verbandsvorstehers
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) Anfragen der Verbandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Anfragen der Verbandsmitglieder
- k) Schließung der Sitzung

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Tagesordnungspunkt
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Absatz (1) ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 Sitzungsleitung

In Ausübung des Rechts nach § 37 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung Maßregelungsbefugnisse, mit deren Hilfe er die Ordnung der Sitzung gewährleistet.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Verlangen von einem Mitglied der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

Auf Verlangen ist vor jeder namentlichen Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsmitgliedern festgestellt und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitgeteilt, der es bekannt gibt.
- (2) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bedient sich dazu des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) zu Protokoll gegebene Bemerkungen
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift ist mindestens bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
 - (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
 - (6) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und vom Protokollführer abgezeichnet werden.
 - (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vom Verbandsvorsteher etwas anderes verfügt wurde.
 - (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll beim Verbandsvorsteher erhoben werden. Gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.
 - (9) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Verbandsversammlung

§ 14

- (1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von ständigen oder zeitweiligen Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung entsprechend der Vorschriften des § 43 BbgKVerf. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Die Ausschusssitzungen werden von ihrem Vorsitzenden, im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen und geleitet.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Königs Wusterhausen,
1. Dezember 2009

Königs Wusterhausen,
1. Dezember 2009

Dr. Haase
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

5.)	1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung
-----	---

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-8 23 Fax: 03375 2568-826

**1. Änderung zur
Aufwandsentschädigungssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 4, des § 15 Absatz 1 Nr. 2 und des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 3 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 6 Ziffer 4 und des § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 hat die Verbandsversammlung des MAWV auf ihrer Sitzung am **26. November 2009** nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

I.

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 04.09.2008 wird geändert.

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 4, des § 15 Absatz 1 Nr. 2 und des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 3 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und der des § 6

Ziffer 4 und des § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

6.) 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**2. Änderungssatzung zur
Schmutzwassergebührensatzung
des**

**Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver-
bandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf,

Punkt c) entfällt

**2. § 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:
§ 4 Absatz b) wird wie folgt neu gefasst:**

- b) Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,38 €

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,67 €

■ **ab dem 01.01.2009 4,00 €**

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

■ **ab dem 01.01.2010 3,90 €**

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee beträgt

ab dem 01.01.2006

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 5,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 12,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 20,00 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee

ab dem 01.01.2006 5,00€/Monat

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt

ab dem 01.01.2006

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 5,11 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 12,26 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 20,44 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf

ab dem 01.01.2006 5,11 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf beträgt

ab dem 01.01.2010

■ **pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 5,00 €**

■ **pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 12,00 €**

■ **pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 20,00 €**

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf

■ **ab dem 01.01.2010 5,00 €/Monat**

- d) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2008 5,93 €

- **ab dem 01.01.2010 5,32 €**

**3. § 11 Gebührensatz wird wie folgt geändert:
§ 11 Absatz a) Punkt (1) wird wie folgt neu gefasst:**

„Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

ab dem 01.10.2008

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,77 €

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 63,33 €

- **ab dem 01.01.2010**

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,47 €

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 33,33 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“

**4. § 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr wird wie folgt geändert:
Die Absätze 3 und 4 werden eingefügt:**

„(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

7.)	3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung
-----	---

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**3. Änderungssatzung
zur
Schmutzwasserbeitragsatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf;

Punkt c) entfällt

2. **§ 5 Beitragssatz wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

1. im Entsorgungsgebiet WAVAS: **3,45 €**
2. in den Entsorgungsgebieten Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf, Mittenwalde und im übrigen Verbandsgebiet **5,18 €**

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

- | | |
|-----|--|
| 8.) | 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss |
|-----|--|

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwasser- grundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck- verbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf;

Punkt c) entfällt.

**2. § 2 Kostenerstattungsanspruch wird wie folgt geändert:
§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Dafür bietet der MAWV dem betroffenen nicht gewerblichen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung der Wartung und Instandsetzung an.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

9.) Bekanntmachung Jahresabschluss 2008 des MAWV

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am **26.11.2009 mit Beschluss 03/39/09 und Beschluss 03/40/09** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt und entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

**10.) Bekanntmachung Jahresabschluss
01.01. – 30.09.2008 des ehemaligen W**

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am **26.11.2009 mit Beschluss 03/41/09 und Beschluss 03/42/09** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss des ehemaligen Wasser-

und Abwasserverbandes Alt-Schadow festgestellt und entlastet die Verbandsvorsteherin für das für das Rumpf-Wirtschaftsjahr vom 01.01. – 30.09.2008.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

11.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 03/21/09 vom 26.11.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>32.610</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>29.727</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>2.883</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>4.416</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-7.418</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-211</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite
auf 2.103 TEUR
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 13.400 TEUR
- 2.3 die Verbandsumlage auf 0 TEUR

Königs Wusterhausen, 11.12.2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 09.12.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 26.11.2009 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.103.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen Einhundertdreitausend Euro

gez. Loge

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 09.12.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 26.11.2009 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

13.400.000,00 EUR

in Worten: Dreizehn Millionen Vierhunderttausend Euro

gez. Loge

Siegel

12.) Auslegung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Wirtschaftsplan 2010

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 26.11.2009 mit Beschluss 03/21/09 den Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Schmutzwasser 2010, Finanzplan 2010 und den Stellenplan 2010 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen vorgenannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher

**III.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserversor-
gung Fürstenwalde und Umland
Anlage C zur Trinkwassersatzung**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Anlage C vom 14.12.2009 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

**Allgemeine Tarife des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
für die Versorgung mit Trinkwasser**

Gültig ab 01.01.2010

1. Trinkwassertarif: 1,30 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2. Grundpreis:

Hauswasserzähler:

Qn	1,5	entsprechend	MID Q ₃	2,5	0,08 €/d
Qn	2,5	entsprechend	MID Q ₃	4	0,08 €/d
Qn	6,0	entsprechend	MID Q ₃	10	0,08 €/d
Qn	10,0	entsprechend	MID Q ₃	16	0,13 €/d

Großwasserzähler

Qn	15	0,49 €/d
Qn	25	0,54 €/d
Qn	40	0,61 €/d
Qn	60	0,72 €/d

Qn	150	1,23 €/d
Qn	250	1,28 €/d

Verbundwasserzähler

DN	100 60-6	1,38 €/d
DN	200 250-6	2,15 €/d
DN	200 250-10	2,30 €/d
DN	50 15/2,5	1,07 €/d
DN	80 40/2,5	1,35 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

3. Bereitstellungspreis

Anschluss- Durchmesser mm	Bereitstellungs- menge m³/h	
Bis 100	28,00	1,26 €/d
100 – 150	64,00	1,85 €/d
150 – 200	112,00	2,52 €/d
200 – 300	252,00	3,61 €/d
über 300	252,00	4,54 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zahlungspflichtig sind Abnehmer, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

4. Baukostenzuschuss

32,21 € je Meter Grundstücksbreite zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5. Pauschalpreis für die Herstellung des Grundstücksanschlusses

880,00 € je Anschluss bis DN 50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

In dem Pauschalpreis sind bis zu 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren, angefangenen Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Material und Rohrverlegung 56,00 €/Meter zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Anschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.

6. Vermietung von Standrohren

Auf- und Abbau:	70,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Ausleihgebühr je Tag:	1,00 €/d zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Kaution:	300 €

7. Mahnverfahren

Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt bei Beträgen bis zu 50 Euro einschließlich 1,50 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.

Zu den Kosten der Mahnung ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzusetzen.

8. Sperrkosten 80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

9. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses
80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

10. zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr
50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

11. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses
50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

12. Unterzähler

Einbau oder Wechselung eines Unterzählers einschl. Abnahme	47,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.
---	--------------------------------------

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gleichzeitiger Einbau oder Wechselung
eines weiteren Unterzählers auf dem
gleichen Grundstück einschl. Abnahme

31,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abnahme eines Unterzählers

31,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Gleichzeitige Abnahme eines weiteren Unterzählers
auf dem gleichen Grundstück:

15,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

13. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau:

150,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Auf- und Abbau ohne Tiefbauarbeiten:

93,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Mindestverbrauch

5,00 m³

14. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers:

Je Zähler bis Qn 6,0

entsprechend MID Q₃ 10

75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler:

nach Aufwand

15. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Je Zähler bis Qn 6,0

entsprechend MID Q₃ 10

75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler:

nach Aufwand

16. Auswechslung und Neueinbau eines KFR- Ventils

30,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

17. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

je Zähler bis Qn 6,0

entsprechend MID Q₃ 10

120,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler:

nach Aufwand